

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Dreizehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit 20 Kreuzroschen.

N^o 16.

19. April

1848.

Was sind Geschworenengerichte?

(Fortsetzung.)

Zu jedem Geschworenengericht gehört ferner ein Ankläger, d. h. es muß Jemand dasein, welcher den Beschuldigten anklagt und die Gründe für seine Schuld entwickelt. Dies ist in England ein Advokat, welcher von der Partei bezahlt wird, in Frankreich aber ist es ein Staatsdiener. Die englische Einrichtung hat Manches gegen sich, obgleich sie die Engländer über Alles schätzen und werthhalten. In England gilt der Spruch: wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter, vollkommen. Sobald aber der Staat verklagt ist, dann wählt der Staat sich auch einen Advokaten und läßt anklagen (der Attorney General). In Frankreich aber klagt lediglich der Staat an und hat dazu besondere Advokaten angestellt, Staatsprokuratoren oder Staatsanwälte.

Dr. Braun sagt darüber:

„Untersucht man die leitende Idee, welche das Institut der Staatsanwaltschaft in seiner jetzigen Gestalt in's Leben rief, so findet man diese in der Ansicht von der Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit einer Behörde, welche unabhängig von jeder richterlichen Beschäftigung die Gerichte in ihren Amtsverrichtungen überwache, das Interesse des Staates, sowie derer, welche vermöge ihres natürlichen, moralischen oder sonst gesetzlich ausgesprochenen Unvermögens ihre Rechte selbstständig zu verfolgen behindert sind, bewahre und verrete, welche, ein Schutz gegen Parteilichkeit des Richters, auf Anwendung des Gesetzes bestehe, welche den Schuldlosen schirme, den Freyler erreiche und dem Arme der Gerechtigkeit überliefere und welche für gehörige Vollstreckung der gesprochenen Urtheile Sorge.“

Weil nämlich das Geschworenengericht von dem Grundsatz ausgeht: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, so hat der Staat dafür gesorgt, daß bei jeder Verletzung des Criminalrechtes ein Kläger vorhanden sei, welcher das Gericht anruft, das Unrecht oder Verbrechen erforscht und verfolgt und die Vollstreckung der Erkenntnisse überwacht. Zu diesem Zwecke besteht in Frankreich eine besondere Behörde, welche die Staatsprokuratur heißt und deren Beamtete General oder Staatsprokuratoren, oder auch Generaladvokaten heißen, je nachdem sie höher oder niedriger

stehen. Diese zu Verfolgung der Verbrechen ernannten Beamteten bilden ein besonderes Ministerium und dürfen, nach französischer Einrichtung, ohne Bewilligung desselben, keine Anklage erheben. Sobald nämlich ein Verbrechen vorgefallen ist, nimmt der Generaladvokat oder Staatsprokurator sogleich eine vorläufige Erörterung vor und erstattet an den Generalprokurator Bericht und dieser ordnet nun nach seiner Ansicht die Verfolgung des Verbrechers an, d. h. er läßt bei dem Untersuchungsgericht die Untersuchung durch den Staatsprokurator beantragen. Solcherge- stalt kann der Staatsprokurator oder der Ankläger nicht Jedermann beliebig in Untersuchung bringen, wie bei uns jetzt jeder Amtmann Jeden in Untersuchung nehmen kann, sondern der öffentliche Ankläger muß erst über die Gründe, aus denen er Jemand verfolgt, der Regierung Rechenschaft vorlegen und von dieser hängt es ab, ob Jemand in Anklagestand kommen soll oder nicht. Dadurch verliert die Anklage- oder Staatsanwaltschaft das Gehässige; denn der Ankläger ist der Repräsentant der bürgerlichen Gesellschaft, deren Interessen er, gegenüber dem Verbrecher, vertritt. Der Staatsprokurator ist nicht lediglich da, um Bestrafungen hervorzubringen, sondern er soll die Wahrheit suchen und den Schleier lüften, die sie decken, wie Braun sagt. Der Staatsprokurator soll den Schuldigen suchen und den Unschuldigen schützen, wenn er sich von der Unschuld des Verfolgten überzeugt hat. Dabei versteht es sich von selbst, daß trotzdem, daß ein Staatsprokurator bestellt ist, jeder Privatmann, gegen den ein Verbrechen begangen worden ist, das Recht hat, den Verlezer zu verfolgen, anzuzeigen und in Untersuchung nehmen zu lassen. Ohne tüchtigen Grund kann aber Niemand nur in Untersuchung kommen, denn es gehört ferner zu jedem Geschworenengericht eine Voruntersuchung.

Der hauptsächlichste Zweck der Voruntersuchung geht dahin, festzusetzen, daß nicht ein ganz Unschuldiger in Untersuchung komme. Die Voruntersuchung stellt nur fest, ob wider einem Beschuldigten so viel Verdacht vorhanden ist, daß der Staat, ohne Vorwurf, wider Jemand die Last einer Criminaluntersuchung verhängen könne, mit andern Worten, daß Jemand in Anklagestand versetzt werde.

Die Voruntersuchung ist schriftlich und besteht eigentlich in nichts, als in einer Reihe von Handlungen der gerichtlichen Polizei. Sie wird vom Instruktionsrichter geführt, jedoch darf der Instruktionsrichter wiederum die Voruntersuchung nicht allein und ohne Auftrag und ohne Controle vornehmen, sondern in der Regel erst, nachdem er vom Staate dazu beauftragt ist und unter Concurrenz eines öffentlichen Anwaltes (eines Staatsprokurators).

Der Instruktionsrichter ist gewöhnlich ein Mitglied der richterlichen Stadtbehörde und hat das Recht, den Angeschuldigten vorladen und vorführen zu lassen, ihn in Verwahrung oder in Haft zu nehmen, die Zeugen zu verhören und zu konfrontiren.

Ist die Voruntersuchung, welche allemal schriftlich und heimlich gehalten wird, beendigt, so theilt der Instruktionsrichter die Akten der Regierung mit und diese entscheidet nun, ob der Angeschuldigte in Untersuchung genommen werden soll oder nicht. Appellirt der Angeschuldigte wider diese Entscheidung des Staates oder appellirt der Staatsprokurator dagegen, so existirt eine besondere Behörde (die Volkskammer), welche im Zweifelsfalle zu entscheiden hat, ob der Angeschuldigte in Untersuchung zu nehmen ist oder nicht. So sehr ist also bei Geschworenengerichten der Staatsbürger gegen das Unglück einer Criminaluntersuchung geschützt.

(Beschluß folgt.)

Aus Neufkirchen.

Die unruhige Gegenwart und die bedenkliche Zukunft haben eine traurige Crisis im commerziellen und gewerblichen Leben hervorgerufen. Ueberall Stockung der Geschäfte, wo nicht gänzlicher Stillstand. — Dem Arbeiter, unmittelbar hingewiesen mit den nothwendigsten Lebensmitteln auf den täglichen Erwerb seiner Hände, mangelt bereits Beschäftigung, und es droht ihm daher auch Mangel an den unentbehrlichsten Subsistenzmitteln. Dieser Zustand der Dinge muß die regste Theilnahme jedes Menschenfreundes in Anspruch nehmen. Aber diese Theilnahme darf nicht allein in schönklingenden Worten und bloßen Bertröstungen auf eine zu hoffende nahe Wendung ic. bestehen; vielmehr muß Jeder, wer er auch sei, der auf irgend eine Weise im Stande ist und die Mittel in Händen hat, ein Scherflein zur Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter beizutragen, sich mit der That betheiligen. So wird es namentlich an den Fabrikanten sein, ihre Bestellungen und Aufträge, welche hier zur Zeit doch noch von Belange sind, nicht so häufig an Landbe-

wohner, welche größtentheils neben ihrem Metier noch Landwirthschaft betreiben und somit nicht so geradezu auf ersteres angewiesen sind, hinauszugeben, sondern hierin mehr auf die Einheimischen Rücksicht zu nehmen; ferner größere Bestellungen nicht an einen Einzelnen, sondern an Mehrere zu übertragen; so wie es auch nicht gerade eine Forderung der Unbilligkeit wird genannt werden können, wenn der Wunsch ausgesprochen wird, die Fabrikarbeiten, welche die Arbeiter in so verschiedener Beziehung in ihren Händen haben, möchten jetzt auch dadurch etwas für diese thun, daß sie einigen Vorrath anfertigen lassen. — Man beginne ferner öffentliche Bauten, die Wald-Arbeit ic., errichte Spinnanstalten, unterwerfe das von außen eingebrachte Brod, sowie die hiesigen Bäckerwaaren einer strengern Controle ic. Auf solche und ähnliche Weise wird nicht nur direkt und indirekt geholfen, sondern es wird auch das Zutrauen der Arbeiter zu ihren Arbeitgebern und gegen die Vorgesetzten gestärkt und Einheit befestigt, — was ein Haupterforderniß der Jetztzeit ist. — Endlich wäre es recht sehr zu wünschen, daß die Aufforderung des hohen Ministeriums des Innern, die Bildung von Gewerksvereinen betreffend, hier nicht ohne Erfolg bliebe —, was gewiß dann der Fall sein wird, wenn, nachdem dieser Gegenstand bereits in der letzten Bürgerversammlung in Vortrag gebracht worden ist, Jemand, der der Sache gewachsen ist, die Arbeiter damit näher bekannt macht und sich zur Einleitung und Beforgung des Nöthigen an die Spitze stellt. —

— r.

Kirchliche Nachrichten.

Am grünen Donnerstag Vorm. predigt Hr. Vikar Mehner. Am Charfreitag Vorm. u. Nachm. predigt Hr. P. Wimmer. Am ersten u. zweiten Ofterfeiertage Vorm. predigt Hr. P. Wimmer u. Nachm. Hr. Vikar Mehner.

Geborue: 34) Hr. Friedr. Wilt. Glas's, B. u. Wagners allh. L. Aug.

Beerdigte: 37) weil. Joh. Adam Adler's, B. u. Zimmerm. allh. nachgel. Wittwe, Anne Rosine geb. Schuch, 80 J. 7 M. 12 T. 38) Hr. Georg Ernst Martius's, B. u. Kaufmanns allh. L. Ernestine Ida Katalie, 12 J. 7 M. 14 T. mit Grabrede.

Filialkirche Elster.

Am grünen Donnerstage Predigtvorlesung. Am Charfreitage predigt und hält mit den Palmarum confirmirten jungen Christen das erste Abendmahl Hr. Vikar Mehner. Am ersten Oftertage predigt Hr. Vikar Mehner u. am zweiten Hr. Kand. Köller.

Verdingung. Bei hiesigem Schulbau werden
Sonnabend, den 29. April d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
5 Partien Kalk zu je 50 Scheffeln, und
8 dergl. Sand zu je 25 Kästen
an die Mindestfordernden verdingen, und wird hierbei
ausdrücklich bemerkt, daß, mit Ausnahme von 50 Kästen
Grubensand, lauter reiner scharfer Bachsand zu liefern ist,
und daß, wenn Fluthsand oder sonst unbrauchbarer Sand
gebracht wird, derselbe auf Kosten des Lieferanten wieder
fortzuschaffen ist.

Adorf, den 18. April 1848.

Der Stadtrath daselbst.

Bäckerwaarentaxe. Es sollen wiegen:
eine Zeile Semmeln zu 5 Stük à $\frac{1}{2}$ Ngr. 10 Loth 2 Qt.
ein Paar Zweillinge 4 " - "
ein Dreierbrot 10 " 2 "
Ferner kostet:
ein hausbakenes Roggenbrot von 6 Pfd. 4 Ngr. 5 Pf.
" " " " " " 4 " 3 " - "
" " " " " " 2 " 1 " 5 "

Diese Taxe tritt am 21. d. M. in Kraft.
Adorf, am 22. Februar 1848.

Der Stadtrath daselbst.

Holzauktion. Nächstkommenden
25. dies. Mon. Nachmittags 2 Uhr
sollen die im Forstorte Thossenberg aufbereiteten 20 Klaf-
fern Scheitholz und 250 Schock Reiffigbüschel an Ort und
Stelle, sowie

den 26. dess. Mon., ebenfalls Nachmittags 2 Uhr,
4 $\frac{1}{2}$ Schock Reiffigbüschel und 8 Reiffighaufen von der Zei-
telweide in der Rathserpedition und zwar nur gegen
sofortige Baarzahlung verauktionirt werden.

Adorf, am 18. April 1848.

Der Stadtrath daselbst.

Uvertissement.

Einer ausgeklagten Schuld halber soll von dem unter-
zeichneten Königl. Justizamte das dem Strumpfwirker-
meister Johann Georg Krumbholz zugehörige Wohnhaus
samt Zubehör zu Raunergrund, welches von den Ge-
richtspersonen auf 275 Thlr. — — taxirt worden ist,

den dreißigsten Juni d. J.
unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingun-
gen öffentlich subhastirt werden.

Es werden daher Erstehungslustige geladen, am ge-
dachten Tage Vormittags vor 12 Uhr an hiesiger Amts-
stelle zu erscheinen, sich über ihre Zahlungsfähigkeit aus-
zuweisen, ihre Gebote zu eröffnen, und sodann des Wei-
teren gewärtig zu sein.

Eine ohngefähre Beschreibung gedachter Immobilien
hängt an hiesiger Amtsstelle aus.

Adorf, den 6. April 1848.

Königl. Justizamt daselbst.

August Jani,

Justizamtmann.

Nothwendige Subhastation.

Vor hiesigen Gerichten soll einer ausgeklagten Schuld
halber das Frau Katharinen Karolinen Elisabeth verchel.

Engelhardt geb. Jahr allhier zugehörige Wohnhaus sub
No. 19. des Brandkatasters, welches von Grund aus
ganz massiv erbaut und besonders zum Handel sehr vor-
theilhaft eingerichtet ist, mit dem daran befindlichen Klei-
notgarten, so wie das dabei gelegene Nebengebäude mit
dazu gehörigem Garten, welche Immobilien mit 171,76
Steuereinheiten belegt und zusammen auf 5793 $\frac{1}{2}$ Thlr.
— — gewürdet sind,

den 21. Junii 1848.

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich und meistbietend ver-
steigert werden.

Gerichtswegen werden daher alle Diejenigen, welche
diese Immobilien zu erstehen gesonnen sind, hierdurch ein-
geladen, vorbemerkten Tages an hiesiger Gerichtsstelle vor
12 Uhr Mittags zu erscheinen, sich anzugeben, über ihre
Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen, und ihre Gebote zu
eröffnen, hierauf aber nach 12 Uhr der Subhastation
dieser Immobilien selbst und des Zuschlags derselben an
denjenigen, welcher nach vorherigem dreimaligen Ausrufe
das höchste Gebot gethan haben wird, gewärtig zu sein.

Die nähere Beschreibung der zu versteigernden Grund-
stücke ist aus der hier aushängenden Consignation zu er-
sehen und werden die Verkaufsbedingungen annoch im
Termine bekannt gemacht werden.

Schönberg, am 3. April 1848.

Adelich Reigenstein'sche Gerichte daselbst.

Schweiniß.

Aufnahme der schulpflichtigen Kinder.

Am Donnerstage nach den Feiertagen, am 27. dies.
Mon., Vormittags von 10 — 12 Uhr sollen im Lokale der
ersten Knabenklasse die schulpflichtig gewordenen
Kinder in die hiesige Schule aufgenommen und Nach-
mittags 1 Uhr in dieselbe eingeführt werden, was den
betreffenden Eltern und Pflegeeltern mit der ergebensten
Bitte bekannt gemacht wird, am genannten Tage die
Anmeldung zu bewirken, damit nicht durch späteres Ein-
führen wiederholte Störung in der Elementarklasse entstehe.
Adorf, den 18. April 1848.

Lohse, R.

Erklärung!

In einer Zeit, wo die große Scheere Deutschlands im
vollem Gange ist, manchen alten und grauen Kopf abzu-
schneiden, kann gewiß auch der Einzelne im engeren Kreise
etwas Soppartiges nicht mehr pflegen wollen —. Dem-
nach erklärt der Unterzeichnete andurch, daß er, wie er
mit jedem Anderen ganz auf gleiche Weise „geboren“
zu sein glaubt, auch durchaus auf keine andere Würde
Anspruch macht, als auf die, welche Jeder durch seine
Persönlichkeit zu gewinnen vermag, und er ersucht des-
halb Alle, welche mit ihm schriftlich oder mündlich zu
verkehren haben, die übrigen „Würden“ als Titulatur
gefälligst in Wegfall zu bringen, indem er selbst schon
bisher auf dem Felde bloß leerer Titulatur sich der
möglichsten Einfachheit befließiget hat und dieses von nun
an in noch ausgebehnterer Weise zu thun beabsichtigt.

Markneukirchen, den 15 April 1848.

Dr Friedrich Grimm,
Pfarrer und Superintendent.

Erklärung

gegen den Aufsatz: „Aus dem obern Voigtlande“, in No. 15. des Delsniger Anzeigers.

Wir erklären hiermit, daß die Angabe in jenem Aufsatz schiene, als habe Herr von der Lühe bei der gedachten Versammlung feindselig gegen die bestehende Regierung und die von derselben beschlossenen Reform gesprochen, ja dieselbe sogar lächerlich gemacht habe, welches durchaus Unwahrheiten sind; denn die Absicht seines Verfassers kann nur eine gehässige gewesen sein, denn wir getrauen uns eben so viel Klugheit und Einsicht zu besitzen, als dieser, um das Wahre vom Falschen unterscheiden zu können, wenn uns Herr v. d. Lühe etwas einreden wollte, was unserer Ansicht, unseren Wünschen oder unserer Wohlfahrt entgegen wäre, so würden wir daher kein Bedenken haben, Herrn v. d. Lühe zu widersprechen.

Eschenbach, den 15. April 1848.

Viele bei jener Versammlung anerkannt.

Hausverkauf. Unterzeichneter beabsichtigt, sein Wohnhaus mit 43 Acker Areal und 277 Steuereinheiten belegt, sofort aus freier Hand zu verkaufen.

Ebmath, am 13. April 1848.

Johann Weigert.

Verkaufsanzeige. Beste neue Rigaer Leinsaat empfing und verkauft zu möglichst billigen Preis Adorf, den 14. April 1848.

Fr. Lots.

Auktion. Künftigen

25. dies. Mon. Nachmittags 2 Uhr

sollen im Kaltenbache 500 Schock Reissigbüschel, 200 Klaftern Zimmerspäne, nach Befinden auch Moos, verauktionirt werden.

Adorf, den 17. April 1848.

Heinrich Woldert und Consorten.

Zu vermieten ist sofort eine Stube mit Kammer und Zubehör bei

Sippach.

Kurbessische Allgemeine Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Auch für dieses Jahr übernimmt die Gesellschaft die Versicherung gegen Hagelschlag zu folgenden Beiträgen für 100 Thlr. Versicherungssumme:

- 1) Halm-, Hülsenfrüchte und Gemenge à 22½ Sgr.
- 2) Del und Handelsgewächse „ 1 Thlr.
- 3) Wein und Obst „ 2 „
- 4) Taback und Hopfen „ 4 „

und werden Statuten, Saattregister und Reversen von mir unentgeltlich verabreicht.

Der Rechnungsabschluß pro 1847, welcher in diesen Tagen durch den Druck veröffentlicht wird, ergab eine Versicherungssumme von Rthlr. 6,260,702., fast sämtlich fünfjährige Mitglieder, welche dieses Jahr einen schönen Bestand bilden.

Indem ich das geehrte Landwirthschaftliche Publikum zu recht zahlreicher Theilnahme einlade, erbitte ich mich zur Entgegennahme und prompten Besorgung der Versicherungen.

Der Agent dieser Anstalt.
G. Diegel.

Litt. Anzeige. Vom 15. April an erscheint im Verlage der Festschen Buchhandlung in Leipzig ein

Leipziger Abendblatt.

Herausgegeben von Dr. jur. H. Schletter.

Dasselbe wird die deutschen und die besondern sächsischen öffentlichen Verhältnisse und die damit in Verbindung stehenden Tagesfragen theils in größeren leitenden Artikeln, theils in kürzeren Aufsätzen behandeln und nächst dem in kurzen Mittheilungen Tagesnachrichten, vorzugsweise aus den verschiedensten Theilen Sachsens, bringen.

Der Redakteur, welcher schon seit drei Jahren das vielverbreitete Leipziger Tageblatt (zu welchem das Leipziger Abendblatt als Beiblatt erscheint) redigirt, ist durch ausgedehnte hiesige und auswärtige Beziehungen, so wie durch die aus der Mitte des „deutschen Vereins“ hier selbst ihm ertheilte Zusicherung der Mitwirkung in den Stand gesetzt, eine vielseitige, unbefangene und freisinnige Erörterung der in den Kreis des Blattes einschlagenden Interessen in Aussicht stellen zu können.

Der Preis des Leipziger Abendblattes, welches täglich Nachmittags 5 Uhr ausgegeben wird und zugleich Insetrate (von denen die Zeile mit 12½ Pf. berechnet wird) aufnimmt, ist vierteljährlich auf 15 Ngr., für die Zeit vom 16. April bis 30. Juni aber auf 12½ Ngr. festgesetzt, wofür es durch alle Postanstalten bezogen werden kann. Um die Stärke der Auflage bestimmen zu können, bittet man die Bestellungen noch im Laufe dieses Monats zu bewirken.

Aufsätze für den Text des Blattes, so wie Correspondenzen über Tagesereignisse, welche sehr willkommen sein werden, erbittet man unter der Adresse des Redakteurs; Inserate unter der der Expedition des Leipziger Tageblattes.

D a n k.

Allen den geehrten Personen, welche uns bei der Krankheit und dem Tod unserer herzlichsten Ida ihre Theilnahme schenkten, und diese durch Rede, Wort und Gesang, durch Schrift, Blumenschmuck und Mitgang zu erkennen gaben, sagen wir mit tief-trauernden Tagen den tiefgefühltesten Dank.

Adorf, den 16. April 1848.

Ernst Martius, Vater,
Ernestine Martius, Schwester.

Erklärung. Es sind uns schon zwei anonyme Zuschriften zugekommen und nicht aufgenommen worden, weil sie mit der Person des bei der Redaction beteiligten Adv. Becker in Verbindung standen, ja ihn unmittelbar betrafen und man hätte denken können, die Anfragen wären von ihm selbst ausgegangen, was doch der Fall nicht war.

D. R.

